

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 43.24 VOM 24. JUNI 2024

ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DAS GRADUIERTENZENTRUM DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 24. JUNI 2024

Änderung der Ordnung für das Graduiertenzentrum der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

vom 24. Juni 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 29 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für das Graduiertenzentrum der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 10. September 2021 (AM. Uni. Pb. 38.21) wird wie folgt angepasst:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 d) wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 4 werden folgender Satz 5 und Satz 6 angefügt:

„Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist innerhalb von einem Monat eine Wiederholungsversammlung durchzuführen, welche beschlussfähig ist, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind. Wird in der Wiederholungsversammlung erneut die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „mit einfacher Mehrheit“ werden gestrichen.

b. § 5 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

i. § 5 Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Formulierung „der universitätsweiten, zentralen Graduierteneinrichtung“ wird durch den Zusatz „(Jenny Aloni Centre for Early Career Researchers)“ ergänzt.

ii. § 5 Absatz 9 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Formulierung „die universitätsweite Graduierteneinrichtung“ wird durch die neue Formulierung „das Jenny Aloni Centre for Early Career Researchers“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Am Anfang von Satz 1 werden die Wörter „Die Mitglieder der“ gestrichen.

b. Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Nach den gleichen Voraussetzungen wird für die drei Mitglieder der Clearingstelle, welche geschlechterparitätisch besetzt werden soll, je eine Vertretung gewählt.“

Artikel II

Gemäß § 12 Absatz 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 22. Mai 2024.

Paderborn, den 24. Juni 2024

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819